

14. November 2017

**Vorlage Nr. 102**  
für die Sitzung der  
**Deputation für Kultur**  
(städtisch)  
**am 28. November 2017**

**Neues Museum Weserburg, Zentrum für Künstlerpublikationen (ZeK)**  
**Beschluss des Stiftungsrates über die künftige Organisation des ZeK**

**A Problem**

Die Vorsitzende hat das Kulturressort anlässlich der für den 10. November 2017 angesetzten Sitzung des Stiftungsrates des Neuen Museums Weserburg gebeten, zum Sachstand der Verselbständigung des Zentrums für Künstlerpublikationen zu berichten.

In der Deputation war zuletzt am 16. Mai 2017 über den Sachstand zum Zentrum für Künstlerpublikationen berichtet worden (Vorlage 72 vom 25. April 2017). Dort wurde dargestellt, dass der Stiftungsrat des Neuen Museums Weserburg sich erst nach einem von ihm angestoßenen Prozess zur Klärung einer sinnvollen Abgrenzung zwischen dem Museum und dem ZeK und zu den Fragen der Zusammenarbeit zwischen Museum und ZeK in praktischer Hinsicht eine Entscheidung zur Frage der organisatorischen Zukunft des ZeK treffen möchte.

Der Senator für Kultur berichtet der Deputation über die am 10. November 2017 im Stiftungsrat getroffene Entscheidung der Stiftung Neues Museum Weserburg.

**B Lösung**

Der Stiftungsrat hat über die Frage einer Verselbständigung des ZeK noch nicht endgültig entschieden. Die Entscheidung dazu obliegt allein ihm nach der Satzung der privaten Stiftung Neues Museum Weserburg.

Der Stiftungsrat hat zunächst den o.g. Prozess zum Abschluss gebracht. Der dazu am 10. November 2017 beschlossene und mit den Vertreter/innen des Museums sowie des ZeK zuvor abgestimmte Text ist als Anlage beigefügt. Ergebnis ist eine Klärung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Stiftung zwischen dem Museum und dem ZeK. Gewährleistet wird dadurch aus Sicht der Beteiligten in der Stiftung weiterhin und für die nähere Zukunft die volle Arbeitsfähigkeit beider Bestandteile der Stiftung nach innen und außen. Das ZeK werde nach außen als eine renommierte Marke der Stiftung präsentiert und sei somit auch in der Lage, eine Drittmittelakquise zur Verbesserung der Finanzausstattung des ZeK zu betreiben.

Der Senator für Kultur wird die Stiftung auf diesen Weg begleiten, hält aber zugleich sein Angebot, einer verstärkten organisatorischen Beteiligung der Stadtgemeinde am ZeK aufrecht. Das Angebot besteht darin, eine von der Stiftung zuvor selber ins Gespräch gebrachte mögliche Verselbständigung des ZeK nach Prüfung weiterer Alternativen im Wege der Errichtung einer nicht

rechtsfähigen Treuhandstiftung gemeinsam mit der Stadtgemeinde Bremen zu verwirklichen. Dafür hat der Senator für Kultur die notwendigen Grundlagen (Treuhandvertrag, Satzung der Treuhandstiftung) geschaffen und diese der Stiftung zur Verfügung gestellt. Der Deputation wurde darüber zuletzt am 16. Mai 2017 berichtet.

Der Senator für Kultur verfolgt mit diesem Angebot jedoch nicht den Selbstzweck einer Verselbständigung, sondern das Ziel einer besseren Finanzausstattung für das ZeK durch verstetigte Drittmittel für den Betrieb des ZeK. Entscheidend ist, das Ziel zu verfolgen, nicht die Methode. Bleibt das ZeK bis zu einer abschließenden Entscheidung der Stiftung zunächst – und je nach deren Ergebnis auch darüber hinaus – eine Abteilung der Stiftung mit stark präsentierter eigener Marke nach außen, signalisiert die Stiftung Neues Museum Weserburg damit ihre Bereitschaft wie auch ihre Überzeugung, für das ZeK eine bessere, verstetigte Finanzausstattung durch Drittmittel auch auf diesem Wege erreichen zu können. Die Alternative einer Verselbständigung bleibt als Entscheidungsoption für die Stiftung erhalten.

### **C    Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Der Stifterbeitrag der Stadtgemeinde Bremen für den Betrieb der Stiftung Neues Museum Weserburg beträgt 1.276.450 € jährlich und ist entsprechend in den Haushaltsentwürfen für 2018 und 2019 eingeplant. Dieser Stifterbeitrag steht vorbehaltlich der Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft über die Haushalte unabhängig von einer Verselbständigung zur Verfügung. In dem Betrag enthalten ist eine Summe von 200.000 € jährlich, die das Museum für den Betrieb des ZeK einsetzt.

Das ZeK richtet sich in gleicher Weise an alle. Die Maßnahme hat daher keine genderbezogenen Auswirkungen.

### **D    Beschlussvorschlag**

Die Deputation nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Die Deputation bittet den Senator für Kultur, ihr erneut zu berichten, sobald es hinsichtlich der Finanzausstattung des ZeK oder der Frage einer Verselbständigung des ZeK Fortgang bzw. seitens des Stiftungsrates Entscheidungen gegeben hat.

## **Das Zentrum für Künstlerpublikationen als integraler Bestandteil und renommierte Marke der Stiftung Neues Museum Weserburg Bremen (NMWB)**

Die Stiftung NMWB hat vor einigen Jahren für ihre Hauptaktivität den Namen „Weserburg – Museum für moderne Kunst“ gewählt. Als Teil des Museums wurde das „Zentrum für Künstlerpublikationen“ mit speziellen Aufgaben aufgebaut. Heute wendet sich die Stiftung NMWB mit der Hauptmarke „Weserburg – Museum für moderne Kunst“ und der Submarke „Zentrum für Künstlerpublikationen“ an die Öffentlichkeit. Sitz der Stiftung und Ort, an dem sie ihre Aktivitäten unter den beiden Marken überwiegend entfaltet, ist das Museumsgebäude Weserburg.

Die Stiftung und all ihre Organe und Mitarbeiter/innen haben ein existenzielles Interesse an der positiven Entwicklung ihrer beiden Marken. Sie werden intern getragen durch die Abteilung „Fachwissenschaftlicher und vermittelnder Bereich“ und die Abteilung „Zentrum für Künstlerpublikationen“ (s. Anlage 1: Organigramm). Alle Querschnittsfunktionen in den Abteilungen „Verwaltung“ und „Technik“ sowie Marketing/Presse, Restaurator/in und Registrar/in stehen den beiden die Marken führenden Abteilungen gemäß abgestimmter Bedarfsplanung zur Verfügung. Die Abteilung „Fachwissenschaftlicher und vermittelnder Bereich“ leitet der Direktor/die Direktorin der Stiftung, das „Zentrum für Künstlerpublikationen“ hat eine eigene Abteilungsleitung. Sie führt die Marke „Zentrum für Künstlerpublikationen“ in Abstimmung mit dem Direktor/der Direktorin und vertritt sie in der Öffentlichkeit, gegenüber Partnern und in allen Gremien immer dann, wenn die gesonderte Repräsentation der Marke und der Abteilung fachlich und/oder institutionell geboten ist. Die Gesamtverantwortung trägt gemäß Stiftungsrecht und Satzung der Stiftung NMWB der/die Direktor/in, per Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Zusammenwirken mit der kaufmännischen Leitung. Die Kontrollfunktion und Grundsatzentscheidungen der Stiftung obliegen dem Stiftungsrat.

Die Stiftung stellt ihren Abteilungen den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen entsprechend räumliche, personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung (s. Anlage 2: Wirtschaftsplan 2017 als Basis für jährliche Fortschreibung sowie Anlage 3: Raumplan). Die Kaufmännische Leitung gewährleistet ein permanentes, engmaschiges Controlling, das den Abteilungen hilft, den Wirtschaftsplan einzuhalten. Für das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen oberhalb von Bagatellbeträgen gilt daher das Vier-Augen-Prinzip. In der Regel wird dies realisiert, indem die Kaufmännische Leitung Aufträge, Bestellungen etc. gegenzeichnet. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Beanspruchung von personellen oder räumlichen Ressourcen, die das eingeplante Tagesgeschäft übersteigen.

Dem Wirtschaftsplan ist zu entnehmen, dass die Stiftung aufgrund ihrer Einnahmesituation allenfalls die Basisaktivitäten ihrer Abteilungen gewährleisten kann. Darüber hinaus gehende Aktivitäten müssen durch die Einwerbung von Drittmitteln (Spenden, Sponsoring, Fördermittel etc.) finanziert werden. Die Stiftung ermuntert daher ihre Abteilungen, insbesondere auch das Zentrum für Künstlerpublikationen, ausdrücklich, aktiv Drittmittel einzuwerben.

Oberstes Ziel ist die Einwerbung von Drittmitteln, die zur Abdeckung der laufenden Aufwendungen eingesetzt werden können, die also nicht für zusätzliche, über die Mindestplanung hinausgehende Aktivitäten eingesetzt werden müssen. Im Fall des Zentrums für Künstlerpublikationen geht es mithin primär um die Verringerung des rechnerischen Defizits dieser Abteilung. Beträge, die durch solcherart Drittmittel im Gesamtbudget der Stiftung frei werden, fließen zu 25% an das Zentrum zur freien Verfügung zurück. Zur Vermeidung von Doppelansprachen ist in diesem wie in allen anderen Fällen das Herantreten an potenzielle Drittmittelgeber zwischen allen Abteilungen und der Kaufmännischen Leitung abzusprechen.

Die Akquisition von zweckgebundenen Drittmitteln für zusätzliche Projekte und Aktivitäten, die in einem laufenden oder künftigen Wirtschaftsplan durch Ressourcen der Stiftung (Räume, Personal, Finanzen) komplementiert werden müssen, bedarf der Zustimmung der Kaufmännischen Leitung und des Direktors/der Direktorin. Werden größere Summen an Barmitteln der Stiftung für die Komplementierung von Drittmitteln für zusätzliche Vorhaben erforderlich, entscheidet der Stiftungsrat. Die Organe der Stiftung sind in einem möglichst frühen Stadium der Drittmitteleinwerbung zu beteiligen, damit Drittmittelgeber nicht mit unerwarteten Absagen konfrontiert werden müssen.

Die Stiftung NMWB verbucht Aufwände und Erträge des Zentrums für Künstlerpublikationen gesondert (vgl. Anlage 2). Durch den getrennten Buchungskreislauf kann die Stiftung NMWB jederzeit detailliert Aufschluss über die Verwendung von Drittmitteln geben, die explizit dem Zentrum für Künstlerpublikationen zugedacht wurden, und jederzeit garantieren, dass solche Mittel ausschließlich zweckgebunden verwendet werden.

Sofern Leihgaben und Schenkungen von Kunstwerken, Archivgut oder Sammlungen einen Ressourcenbedarf auslösen, der in der Wirtschaftsplanung der Stiftung nicht vorgesehen ist, gelten dieselben Regelungen wie für die Einwerbung von Drittmitteln jedweder Art.

Da alle Untergliederungen der Stiftung ihre Aktivitäten in ein und demselben Haus entfalten und dabei auf dieselben Querschnittsfunktionen zurückgreifen, muss die Ausstellungsplanung zwischen den Abteilungen und mit der Leitung der Stiftung NMWB abgestimmt werden. Für das Zentrum für Künstlerpublikationen bezieht sich diese selbstverständliche Vorgabe insbesondere auf die Belegung von Flächen außerhalb des ihm zugeteilten Anteils (vgl. Anlage 3).

Abgesehen von der unumgänglichen Rückbindung an die verfügbaren Ressourcen der Stiftung NMWB ist das Zentrum für Künstlerpublikationen vollkommen frei in der Ausgestaltung seiner Aktivitäten und in seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung, wenn diese im Rahmen der Jahresplanung mit dem/der Direktor/in im Wesentlichen abgestimmt sind. Bei seiner akademischen und in seiner Forschungstätigkeit wird das Zentrum für Künstlerpublikationen von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt.

Das Zentrum für Künstlerpublikationen ist „Partner der inhaltlichen Zusammenarbeit“ des Forschungsverbunds Künstlerpublikationen e.V. (s. Anlage 4: Satzung des Vereins). Die Stiftung NMWB begrüßt das Engagement ihrer Mitarbeiter/innen im Forschungsverbund, einschließlich der Übernahme von Vereinsfunktionen.

Zur Absicherung der wissenschaftlichen Arbeit des Zentrums für Künstlerpublikationen und zur Unterstützung des Forschungsverbundes Künstlerpublikationen e.V. hat die Stiftung NMWB einen Kooperationsvertrag mit der Universität Bremen, der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, der Hochschule für Künste Bremen und dem Forschungsverbund selbst (sowie ursprünglich auch der Jacobs University) geschlossen. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner ergeben sich aus der als Anlage 5 beigefügten gültigen Fassung des Vertrags. Die Stiftung NMWB hat ein hohes Eigeninteresse daran, ihre sich daraus ergebenden direkten Verpflichtungen vertragsgetreu zu erfüllen.

Das sind in erster Linie gemäß Ziffer 1.1.3. die „sonstigen Serviceleistungen des Zentrums für Künstlerpublikationen, insbesondere für Erschließung und Nutzung der Bestände, um diese im benötigten Umfang für Forschung und Lehre zur Verfügung stellen zu können“. Der Aufwand für diese Serviceleistungen wird im Kooperationsvertrag mit 56.000,- Euro pro Jahr beziffert. Die Universität Bremen erstattet die Hälfte dieser Kosten per jährlicher Zahlung an die Stiftung NMWB. Außerdem steht die Stiftung NMWB zu der vertraglichen Verpflichtung, dem Forschungsverbund jährlich mit bis zu 6.000,- Euro (abzüglich vom Forschungsverbund einzuwerbender Drittmittel, s. Ziffern 1.1.1. und 1.2.2.) zu bezuschussen. Diese Mittel sind im Wirtschaftsplan der Stiftung NMWB im Kapitel Kulturfachlicher Aufwand des getrennten Budgets für das Zentrum für Künstlerpublikationen eingeplant. Ihrer vertraglichen Verpflichtung, dem Forschungsverbund Künstlerpublikationen e.V. angemessene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen (Ziffer 1.1.5.), kommt sie ebenfalls durch Budgetierung des Aufwands in den entsprechenden Kapiteln der Wirtschaftsplanung für das Zentrum für Künstlerpublikationen nach.

Alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen wie die Gewährleistung des Betriebs des Zentrums für Künstlerpublikationen als eigene Abteilung, Ausstellungen oder Pflege, Erweiterung und Erhalt der Sammlungen (Ziffer 1.1.4.) erfüllt die Stiftung NMWB im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen und entsprechend den oben dargestellten internen Regularien für deren Verwendung.

Alle aufgeführten Regularien dienen der Transparenz nach innen wie nach außen. Sie gewährleisten die volle Handlungsfähigkeit der Abteilung Zentrum für Künstlerpublikationen – wie der Abteilung Fachwissenschaftlicher und vermittelnder Bereich und der Stiftung NMWB insgesamt – im Rahmen der jährlich jeweils gegebenen Ressourcen und der Befugnisse einer Abteilung der Stiftung NMWB. Sie dienen einzig und allein dem Zweck, die wirtschaftlichen Risiken so gut wie möglich zu begrenzen und damit die Existenzfähigkeit der Stiftung NMWB und damit auch all ihrer Untergliederungen nicht zu gefährden. Sie ist unabdingbare Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung der Marken „Weserburg – Museum für moderne Kunst“ und „Zentrum für Künstlerpublikationen“.